



Ergänzungsvereinbarung eRezept

Zum Softwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2020
Seite 1 von 2

Präambel

Der Kunde möchte im Rahmen seines medatixx- Softwarepflegevertrags innerhalb eines freiwilligen Pilotprojektes elektronische Rezepte (im Folgenden auch eRezepte) nutzen. Die Informationen zum eRezept sind hierbei über ein zentrales Informationssystem von Partnern im Gesundheitssystem auslese- und weiterverarbeitbar. Mit dieser Ergänzungsvereinbarung werden die Grundlagen für die Nutzung eines eRezepts im Rahmen eines Pilotprojekts vertraglich vereinbart. Zur Umsetzung des eRezepts arbeitet medatixx als auch der Kunde mit der eHealth-Tec Innovations GmbH, Boyenstraße 42, 10115 Berlin (im Folgenden auch EHT) zusammen.

1. Voraussetzungen der Nutzung

Die Abrechnung von Arzneimitteln, die über elektronisch ausgestellte Kassenrezepte verordnet werden, ist den Apotheken derzeit (Stand September 2020) nur im Rahmen von Vereinbarungen mit Krankenkassen, Apotheken und Patienten gesichert möglich. Um eine rechtssichere Verwendung des eRezepts zu gewährleisten ist daher ein entsprechender Vertrag zur Besonderen Versorgung gem. §140a SGB V abzuschließen. Sollte eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen worden sein, besteht die Gefahr wirtschaftlicher Schäden für den Kunden als auch den Patienten bzw. Versicherten.

2 Vertragsgegenstand- und grundlage

- 2.1 Mit dieser Ergänzungsvereinbarung erwirbt der Kunde das Recht zur Nutzung des integrierten eRezept-Moduls oder webbasierten eRezept-Moduls (nach Verfügbarkeit).
- 2.2 Grundlagen dieser Ergänzungsvereinbarung sind die vertraglichen Bestimmungen des Lizenz- und Softwarepflegevertrages. Soweit sich aus dieser Ergänzungsvereinbarung oder den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Besonderheiten des Gegenstandes dieser Ergänzungsvereinbarung (eRezept) nichts anders ergibt, gelten sämtliche Bestimmungen des Lizenz- und Softwarepflegevertrages, insbesondere die diesbezüglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Softwarepflegebedingungen und Besonderen Geschäftsbedingungen für Lizenzverträge der medatixx.
- 2.3 Diese Ergänzungsvereinbarung besteht zusätzlich zum Lizenz- und Softwarepflegevertrag. Inhalt und Bestand des Softwarepflegevertrages sowie allen weiteren Verträgen mit medatixx sind unabhängig von Änderungen, Kündigung oder Widerruf der Ergänzungsvereinbarung.
- 2.4 Vertragspartner dieser Vereinbarung ist der Vertragspartner des zugrundeliegenden Lizenz- und Softwarepflegevertrages. Sollten hinsichtlich einer Praxis mehrere Verträge mit mehreren Praxisinhabern bestehen, so verpflichten sich die Inhaber der Praxis eine einheitliche Ergänzungsvereinbarung eRezept einschließlich entsprechender Vertragsdokumente mit medatixx abzuschließen, so dass Vertragspartner jeweils die gesamte Praxis ist.

3 Aufwandsentschädigung

Durch die Ausstellung der eRezepte und die damit verbundenen organisatorischen und kommunikativen Zusatzleistungen entstehen Aufwände, welche im Rahmen des Pilotprojekts mit einem Rabatt auf die monatliche Softwarepflegegebühr entschädigt werden.

3.1 Voraussetzungen: aktive Praxis

Die Aufwandsentschädigung wird nur einer aktiven Praxis gewährt.

Eine aktive Praxis zu sein, setzt voraus, dass

- In der Praxis des Kunden die Praxissoftware mit integriertem Arzt-Modul oder das webbasierten eRezept-Modul von mindestens einem Arzt bzw. Leistungserbringer genutzt wird und mindestens ein eRezept im Monat ausgestellt wird.
- Eine Praxis gilt in den ersten 6 vollen Monaten als aktive Praxis, auch wenn sie in dieser Zeit kein eRezept ausstellt („Karenzzeit“) und erhält so die pauschale Aufwandsentschädigung. Als



Ergänzungsvereinbarung eRezept

Zum Softwarepflegevertrag der medatixx GmbH & Co. KG

Stand 10-2020
Seite 2 von 2

Voraussetzung gilt, dass mindestens ein Arzt bzw. Leistungserbringer dieser Praxis den Registrierungsprozess durchlaufen und die eRezept-Funktionalität erfolgreich in seiner Praxissoftware eingerichtet hat bzw. bei Nutzung des webbasierten eRezept-Moduls ein erfolgreicher Login erfolgt ist.

3.2 Aufwandsentschädigung: Verrechnung, Beträge, Abrechnung, Feststellung

3.2.1 Die von den aktiven Praxen an medatixx individuell zahlbaren Beträge für die Softwarepflege reduzieren sich durch die Aufwandsentschädigung je aktivem Arzt bzw. Leistungserbringer um nachfolgende Beträge (Reduktion Softwarekosten, alle Angaben netto zzgl. MwSt.).

3.2.2 Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- Bis 30.09.2021: 50,00 Euro pro Monat
- ab 01.10.21 - 30.09.2022: 30,00 Euro pro Monat
- Zusätzlich 1,00 Euro pro ausgestelltem eRezept

Die Aufwandsentschädigung ist begrenzt auf die an medatixx für die Software zu zahlende Pflegegebühr. Die Aufwandsentschädigung wird berechnet ab dem Monatsersten, nachdem die Praxis die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.1. erfüllt.

3.2.3 Die durch das eRezept entstehenden Aufwände werden als Rabatt auf die an medatixx zu entrichtende Softwarepflegegebühr erstattet. Der Verrechnungszyklus der Aufwandsentschädigung richtet sich dabei nach dem geltenden Abrechnungszyklus der Softwarepflegegebühren, welcher entweder monatlich, quartalsweise, halbjahresweise oder jährlich erfolgt. Die Verrechnung erfolgt rückwirkend mit den im Voraus zu bezahlenden Softwarepflegegebühren. Die Höhe der verrechneten Aufwandsentschädigung wird in der Vertragsabrechnung ausgewiesen.

3.2.4 Zur Feststellung der Aufwandsentschädigung erfolgt eine Zählung der insgesamt je Praxis ausgestellten eRezepte (ohne Patientenbezug) je nach technischer Verfügbarkeit innerhalb der Praxissoftware oder durch EHT. Es erfolgt eine Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Anzahl der eRezepte durch medatixx oder EHT und einer zweckgebundenen Weitergabe an EHT oder medatixx.

4 Kündigung

Die Ergänzungsvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende seitens medatixx und seitens der Praxis gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Praxis muss mittels eingeschriebenen Kündigungsschreibens der Praxis erfolgen.

Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses entfallen alle Ansprüche gegen medatixx aus diesem Vertrag, insbesondere der Anspruch des Kunden zur Nutzung des integrierten eRezept-Moduls sowie der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

5 Datenschutz

Der Kunde ist datenschutzrechtlich verantwortlich iSv Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung der Patientendaten, insbesondere deren Nutzung für die Ausstellung von eRezepten und die Bereitstellung der eRezepte an Patienten zur Einlösung bei Apotheken. Datenschutzrechtlich erbringen nicht medatixx, sondern EHT und weitere Dienstleister Dienstleistungen als Auftragsverarbeiter bzw. Unterauftragsverarbeiter iSv Art. 4 Nr. 8 DSGVO der Ärzte und schließen mit diesen im Rahmen des Einschreibungsprozesses direkt entsprechende vertragliche Vereinbarungen.

6 Informationen

Mit dieser Ergänzungsvereinbarung bestätigt der Kunde, dass er die Informationsmaterialien der medatixx zur Nutzung des eRezepts unter www.erezept.medatixx.de zu Kenntnis genommen hat.

medatixx GmbH & Co. KG

Eltville: Im Kappelhof 1 | 65343 Eltville/Rhein

Bamberg: Kirschäckerstraße 27 | 96052 Bamberg

info@medatixx.de | medatixx.de

Telefon: 0800 0980 0980

Telefax: 0800 0980 0989 98

Bankverbindung: Sparkasse Bamberg

IBAN DE08 7705 0000 0300 7 102 09 | BIC BYLADEM1338

Eingetragen bei: RG Wiesbaden | HRA 8835

mit persönlich haftender Gesellschafterin:

Geschäftsführung: Jens Naumann | Dr. Jan Oliver Wenzel

USTIDNr: DE 256850912

medatixx Verwaltungsgesellschaft mbH, Eltville